

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I)

Zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)
erlässt die Stadt Mindelheim folgende

Änderungssatzung:

§ 1

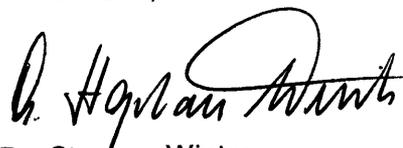
Der § 4 Nr. 2, der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Mindelheim,
Zuteilung der Standplätze, erhalten folgenden Wortlaut

- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes **schriftlich** bei der Stadt Mindelheim zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift sowie die telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Das **Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Mindelheim innerhalb einer Frist von 3 Monaten, Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt Mindelheim nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Mindelheim, den 28.12.2008



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

